

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 11/2005**

---

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU**  
**am 27. September 2005 in Berlin**

**Anwesend:**

Vors. Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

- als Vorsitzende -

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl-Friedrich Tropf**

- als beisitzende Richter -

Justitiar

**Peter Brörmann** (CDU-Bundesgeschäftsstelle)

- als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache

**Prof. Dr. W. ./ CDU-Kreisverband K.**

wegen Wahlanfechtung

erscheinen bei Aufruf (12:10 Uhr):

1. der Antragsteller
2. für den Antragsgegner Rechtsanwalt Dr. H..

Die **Vorsitzende** stellt fest, dass die schriftliche Terminladung vom 31. August 2005 ausweislich des postamtlichen „Sammel-Einlieferungsbelegs der Deutschen Post AG“ vom Justitiariat der CDU-Bundesgeschäftsstelle am 1. September 2005 als Übergabe-Einschreiben an alle Verfahrensbeteiligten bei der Post gemäß § 19 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) aufgegeben wurde.

Der Berichterstatter, Präsident des Landgerichts a. D. **Dr. Bonde**, trägt die Sach- und Rechtslage vor.

**Prof. Dr. W.** erklärt, er verfolge mit seiner Wahlanfechtung nicht, das Aufstellungsverfahren von Herrn K. MdL zu revidieren; auch wolle er nicht die Wahl von Herrn K. angreifen. Im Kern gehe es ihm um die Feststellung, dass das Gebot der Achtung der Menschenwürde auch für Herrn B. gelten müsse. Diese sei bei Herrn B. nicht mehr gewahrt worden, wenn im Hinblick auf die Kandidatenaufstellung zum Landtag bewusst verbreitet worden sei „Wer ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren am Hals habe, ist nicht wählbar“.

Auf Nachfrage des Richters am Bundesgerichtshof a. D. **Tropf** erklärt Prof. Dr. W., dass er an der Versammlung am 14. Dezember 2004 teilgenommen habe.

**Prof. Dr. W.** führt aus, dass er seine Wahlanfechtung nicht weiter aufrechterhalten wolle, wenn sein zuvor geschildertes Hauptanliegen in dem weiteren Parteigerichtsverfahren gegen Herrn B. berücksichtigt werde. Auf den Hinweis des Berichterstatters, dass dieses angesichts von zwei getrennt zu beurteilende Sachverhalten und anhängigen Rechtsstreitigkeiten

rechtlichen Bedenken begegne, gibt Herr **Prof. Dr. W.** zu den Gründen, die ihn zu seiner Wahlanfechtung veranlasst haben, folgende Erklärung ab:

„Ich störe mich an den Vorgängen, die in Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für den Wahlkreis ..(K. II) zur Demontage von Herrn B. beigetragen haben. Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren stand nach meinem Eindruck kurz vor dem Abschluss und wurde dann kurz vor der Kandidatenaufstellung neu aufgegriffen. Mich hat dieser Vorgang erinnert an ein Schauspiel, wie ich es aus Amerika kennen gelernt habe. Ich bin der Meinung, dass dies der Person Herrn B. nicht gerecht wurde.

Ich will meinen Antrag in diesem Verfahren nicht mehr aufrechterhalten, weil dies zwecklos wäre. Herr K. ist inzwischen lang gewählter Landtagsabgeordneter und dabei soll es auch bleiben. Ich gehe davon aus, dass die Rechtsfragen in dem Verfahren CDU-BPG 5/2005 geklärt werden.“

**Prof. Dr. W.** führt weiter aus, die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren gegen Herrn B. zunächst einstellen wollen, im Rahmen der hier umstrittenen Ereignisse aber fortgeführt.

Rechtsanwalt **Dr. H.** erklärt hierzu, dass die staatsanwaltliche Ermittlungen allein von der Staatsanwaltschaft geführt und auch beendet werden.

Beide Parteien erklären übereinstimmend die Rechtsbeschwerde für erledigt.

Vorgelesen und genehmigt.

Berlin, 27. September 2005

gez. Dr. Rumler-Detzel  
(Vorsitzende)

gez. Peter Brörmann  
(Protokollführer)

F. d. R.

